

## 4 Medienrecht

Liechtenstein kennt kein integrales Gesetz über die Medien – Pressegesetz, Mediengesetz oder ähnliches – mit einer summarischen Regelung der Rechte und Pflichten der Medien, mit Begriffsdefinitionen, Rollenzuweisungen usw. Das Medienrecht erschliesst sich stattdessen aus einer Vielzahl von Bestimmungen in einer Vielzahl von Rechtserlassen auf unterschiedlichem Rang. Dabei steht das Medienrecht im Spannungsfeld verschiedener Grundrechtsbestimmungen in der Verfassung, von Vorgaben aus internationalen Verträgen und den Regelungsvorschriften von Gesetzen und Verordnungen. In der Auseinandersetzung mit dem Medienrecht, der Gewichtung und Tragweite einzelner Bestimmungen tauchen eine Reihe von Fragen auf. Einige Fragen sollen dies verdeutlichen, bevor das Medienrecht detaillierter dargestellt wird.

- a) Unter dem Oberbegriff Medien verstehen wir in dieser Arbeit Informationsmedien, die sich an ein breites Publikum wenden. Inwieweit gelten medienrechtliche Bestimmungen gemeinsam für alle Medien (Zeitungen, Zeitschriften, Radio, Fernsehen, Internet u.ä.), bzw. wo zeigen sich Unterschiede?
- b) Ein bedeutendes Grundrecht für die Tätigkeit der Medien ist die Meinungsäußerungsfreiheit. Inwieweit bezieht sich aber die Meinungsäußerungsfreiheit auf Individuen, einzelne Medien, Medien-schaffende oder Medienunternehmen?
- c) In diesem Kontext ist auch zu klären, wie die Freiheit dieser Akteure im Verhältnis zueinander geregelt ist. Besteht beispielsweise ein Anspruch eines Individuums auf Zugang zu den Massenmedien? Kann ein Journalist seinen Artikel gegen den Willen des Medienunternehmers veröffentlichen?
- d) Die Meinungsäußerungsfreiheit kann als Individual- oder Abwehrrecht gegenüber dem Staat aufgefasst werden. Man kann aber